

stellt jedoch an die Begründung einer solchen Praxisänderung hohe Anforderungen³² und verlangt, dass sich das Gericht in der Folge auch «konsequent an die (nunmehr) neue Rechtsprechung» hält.³³ Eine Wiederaufnahme einer früheren Rechtsprechung verstösst nur dann nicht gegen das Willkürverbot, wenn trotz einer einmaligen Abweichung zu einer nach wie vor als richtig erkannten Praxis zurückgekehrt werden soll.³⁴

3. Rechtliches Gehör

8

Der Staatsgerichtshof grenzt den grundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör³⁵ von der grundrechtlichen Begründungspflicht ab. In ständiger Rechtsprechung hält er fest, dass die fehlende bzw. nicht genügende Begründung einer Entscheidung bzw. die Nichtberücksichtigung eines Beschwerdevorbringens keine – auch nicht indirekte – Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellt.³⁶ Er geht in diesem Fall vielmehr von einem Verstoß gegen die grundrechtliche Begründungs-

32 StGH 2010/105, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 22 Erw. 3.2; siehe auch StGH 2004/49, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 10 Erw. 2.2; StGH 2004/67, Urteil vom 22. Februar 2005, <www.stgh.li>, S. 14 f. Erw. 2.2, und StGH 2010/68, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3; siehe zu den erhöhten Anforderungen an die Begründungspflicht weiter hinten Rz. 17 f.

33 StGH 2010/105, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 22 Erw. 3.2; siehe auch StGH 2004/67, Urteil vom 22. Februar 2005, <www.stgh.li>, S. 14 f. Erw. 2.2, und Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 370.

34 StGH 2010/105, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 22 Erw. 3.2 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

35 Ausführlich zum Anspruch auf rechtliches Gehör Vogt, S. 565 ff. dieses Buches.

36 StGH 2004/29, Urteil vom 27. September 2004, <www.stgh.li>, S. 22 f. Erw. 2.1; StGH 2009/50, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 21 Erw. 2.2; StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 32 Erw. 3.1; StGH 2010/55, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 19 Erw. 3.1; StGH 2011/2, Urteil vom 28. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 26 Erw. 4.2; StGH 2011/35, Urteil vom 24. Oktober 2011, nicht veröffentlicht, S. 18 Erw. 3.1. Anders gestaltet sich diesbezüglich die Rechtslage in der Schweiz. Dort folgt nach Art. 29 Abs. 2 BV ein Mindestanspruch auf Begründung aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Vgl. etwa Häfelin/Müller/Uhlmann, Verwaltungsrecht, S. 390 Rz. 1705. Ähnliches gilt gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK, wonach mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör auch der Anspruch auf Begründung verbunden ist. Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 364 Rz. 66. Auch in Deutschland ergibt sich aus der Berücksichtigungs- und Erwägungspflicht des Gerichtes gemäss Art. 103 Abs. 1